



Bridges Over Troubled Water?

Soziale Absicherung für Solo-
Selbstständige und Hybriderwerbstätige
in den darstellenden Künsten – Krisen,
Alternativen, Qualifizierung

Themendossier

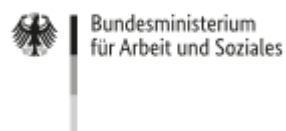
Verfasst von:

Cilgia Carla Gadola, Axel Haunschild,
Alicja Möltner, Hannah Speicher,
Magdalena Ziomek

Systemcheck ist ein Projekt des
Bundesverbands Freie Darstellende
Künste e. V. in Kooperation mit



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Über das Projekt

Das Forschungsprojekt „Systemcheck“ des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e. V. erforscht von 2021 bis 2023 die Arbeitssituation von Solo-Selbstständigen und Hybriderwerbstätigen in den darstellenden Künsten und deren soziale Absicherung.

Das Projekt bringt Akteur*innen aus dem Praxisfeld, der Politik und der Wissenschaft in einen Austausch und ermöglicht so eine partizipative Bestandsaufnahme und Analyse. Grundlage dafür ist eine qualitative und quantitative Erhebung, die Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Systeme der sozialen Absicherung und zusätzliche Bedarfe zulassen.

Ziel ist die Erarbeitung von Optimierungsbedarfen und Handlungsempfehlungen für dynamische, sozialpolitische und faire Instrumente, die an die Arbeits- und Lebenswirklichkeit von (Solo-)Selbstständigen bzw. Hybriderwerbstätigen Kunstschaffenden angepasst sind.

Über die Themendossiers

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Systemcheck“ werden drei Diskussionspapiere zu Studien sowie elf essayistisch verfasste Themendossiers online veröffentlicht. Sie sind eine Grundlage für politische Empfehlungen für einen Systemcheck.

In den Themendossiers wird die Forschung zu Arbeitsbedingungen und insbesondere den Systemen der sozialen Absicherung von Solo-Selbstständigen und Hybriderwerbstätigen, die im Bereich der darstellenden Künste tätig sind, ergänzt bzw. vertieft. Dies geschieht punktuell zu bestimmten Themen bzw. Aspekten, indem Perspektiven aus der Praxis und/oder wissenschaftlichen Disziplinen eingenommen werden. Am Ende steht eine ausführliche Abschlussdokumentation, die sämtliche Ergebnisse des Projektes „Systemcheck“ darstellt und Handlungsempfehlungen enthält.

Zusammenfassung

Im diesem Dossier thematisieren Prof. Dr. Axel Haunschild, Magdalena Ziomek und Alicja Möltner, Dr. Hannah Speicher und Cilgia Gadola fehlende Qualifikationen, alternative Absicherungsmodelle und die Auswirkungen von Krisen auf die soziale Absicherung. Die Themen sind verknüpft durch die Herausforderungen Erwerbstätiger in den darstellenden Künsten und deren soziale Absicherung.

Oftmals verfügen Erwerbstätige in den darstellenden Künsten nicht über ausreichendes Wissen um gesetzliche und alternative Absicherungsmodelle sowie um ihre Rechte. Andererseits passen die Sozialversicherungssysteme sehr oft nicht zu der Arbeitsrealität von Solo-Selbstständigen und Hybriderwerbstätigen, und Krisen verstärken diesen Umstand.

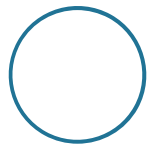
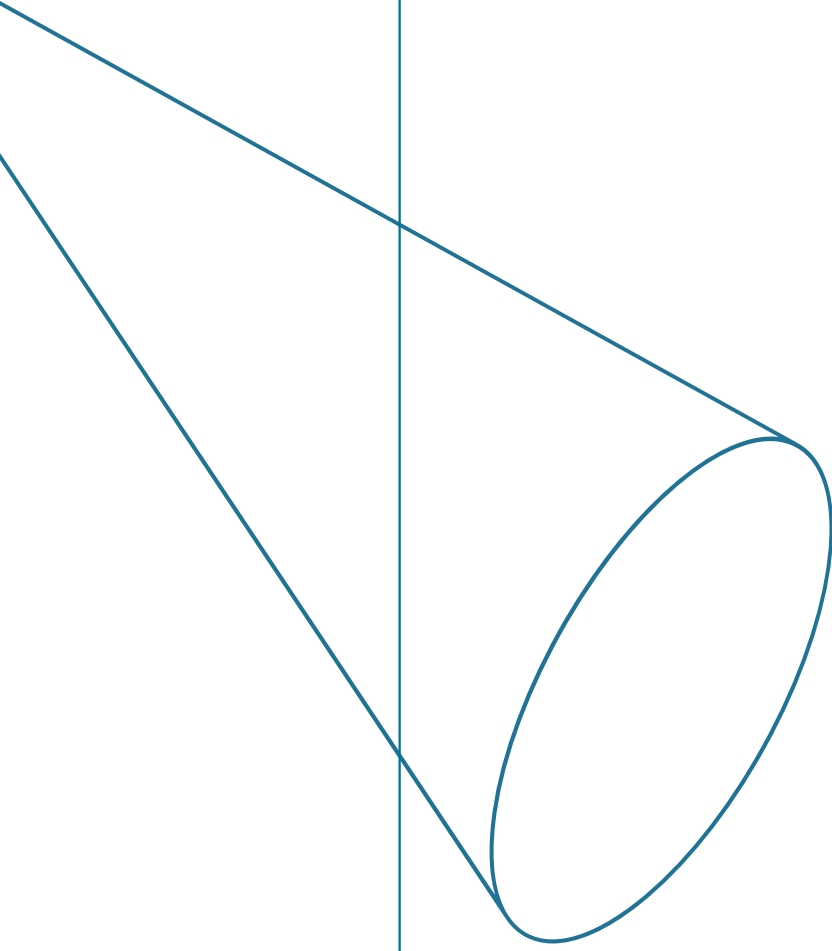
Deshalb zeigt Prof. Haunschild im Folgenden auf, inwiefern Erwerbstätige in den freien darstellenden Künsten zu einer der Gruppen gehören, denen Krisen besonders zusetzen. Er zeigt auch, warum Krisenfolgen für Erwerbstätige in den freien darstellenden Künsten und andere vulnerable Gruppen existenzieller sind als für andere. Magdalena Ziomek und Alicja Möltner und Dr. Speicher stellen alternative bzw. ergänzende Möglichkeiten zu den bekannten Sozialversicherungssystemen vor und beschreiben, wann sie für Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige in den darstellenden Künsten Schutz bieten und was dabei zu beachten ist.

Des Weiteren skizziert Cilgia Gadola die Notwendigkeit der Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen für Erwerbstätige in den darstellenden Künsten und stellt Initiativen vor, die sich dieser Aufgabe angenommen haben.

Inhaltsverzeichnis

- 7 Einleitung
- 10 Krisen und soziale Sicherung
- 16 Die Smart-Genossenschaft in
Deutschland
Eine Option für Künstler*innen?
- 23 Freiwillig in die Bayrische?
Die freiwillige Versicherung bei der Ver-
sorgungsanstalt der deutschen Bühnen
- 27 Transparenz und Qualifizierung
- 32 Wissens- und Systemlücken schließen
Resümee
- 35 Quellenverzeichnis
- 39 Anhang
- 40 Biografien

Einleitung



Cilgia Gadola

¹ Siehe Studie „→ Im freien Fall“ (Speicher, Hannah; Haunschild, Axel, 2022)

Was ist, wenn eine Zirkusartistin nicht weiß, ob ihre Beiträge, die sie über Jahre hinweg in die Künstlersozialkasse (KSK) einzahlt, für eine Rente oberhalb der Grundsicherung reichen? Oder wenn eine Schauspielerin ihren Rentenbescheid nicht ernst nimmt und ihn einen „richtige[n] Witz“ nennt und feststellt: „Heizen oder essen, aber eine Wohnung kriege ich davon auf jeden Fall nicht.“ (Speicher, Haunschild 2022, S. 35)?¹ Was ist, wenn beide nicht wissen, wie sie ihre Rente so aufstocken können, damit es am Ende eines erfolgreichen und langjährigen Berufslebens nicht bei der Grundsicherung bleibt? Was ist, wenn der Bühnenbildner nicht weiß, dass er einen Teil der privaten Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen kann (Statistisches Bundesamt 2023) und manche Selbstständige in die gesetzlichen Sozialsysteme einzahlen können?

Was wäre, wenn solche Informationen Teil von Berufsausbildung und Studiengängen für Berufe der darstellenden Künste sind und Sachbearbeiter*innen bei der Rentenversicherung oder Krankenkasse informieren könnten, weil ihr Arbeitgeber sie für sogenannte atypische Erwerbstypen qualifiziert? Was wäre, wenn Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige in den darstellenden Künsten um alternative Absicherungsmodelle, die ggf. besser zu ihrer Arbeitsrealität passen, wüssten, über alle Optionen zu ergänzenden Modellen im Bilde wären und bei der Beantragung fachliche Unterstützung bekämen?

Was aber ist, wenn die Absicherung von Lebensrisiken im Alltag eine große Herausforderung ist und in den darstellenden Künsten Tätige in Krisen wie der Coronapandemie auf Erspartes zurückgreifen müssen, das sie für alle nicht abgesicherten Bereiche zurückgelegt haben? Teilnehmende einer „Systemcheck“-Studie berichteten, dass sie ihre Rücklagen während der Pandemie größtenteils aufgebraucht hätten und damit u. a. die Altersvorsorge gefährdeten (INES Berlin 2022, Z. 103, 210, 252).

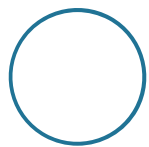
Würde Resilienz institutionell gefasst (siehe Prof. Haunschild's Text „Krisen und soziale Absicherung“ auf Seite 10), würden Erwerbstätige mit strukturell geringen Einkommen durch gemeinschaftliche Fähigkeiten in Krisen aufgefangen? Der Frage, ob es möglich ist, sich auf Krisen vorzubereiten und sie abzusichern, geht Prof. Haunschild in seinem Beitrag für dieses Dossier nach. Nach einem Abriss der drei Säulen des deutschen Sozialversicherungssystem beschreibt er Merkmale, Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Absicherung in Krisen und richtet den Fokus dabei auf die selbstständigen und hybriden Erwerbstätigen.

Magdalena Ziomek und Alicja Möltner und Dr. Hannah Speicher stellen „Smart – Die Genossenschaft für Selbstständige“ und die „Bayerische Versorgungskammer (BVK)“ vor, eine Alternative bzw. Ergänzung zu den bekannten Sozialversicherungssystemen. Ziomek und Möltner beschreiben, wann Smart für Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige in den darstellenden Künsten einen Schutz bieten kann und was dabei zu beachten ist. Der Beitrag von Dr. Hannah Speicher führt zu Klärung und ist eine Entscheidungsgrundlage für Erwerbstätige, die von der BVK profitieren könnten.

Cilgia Gadola setzt sich mit der oft fehlenden Qualifizierung bei dem Thema „Soziale Absicherung und Vorsorge“ auseinander und stellt Projekte im Feld der freien darstellenden Künste vor, die manche der Lücken füllen.

Mit den Beiträgen dieses Dossiers soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen für Erwerbstätige in den darstellenden Künsten gestärkt werden. Cilgia Gadola stellt Initiativen vor, die sich der Aufgabe „Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen für Erwerbstätige in den darstellenden Künsten“ bereits angenommen haben. Zwei Beiträge informieren über Smart bzw. die BVK. Der Beitrag „Krisen und soziale Sicherung“ liefert Argumente dazu, dass die sozialen Sicherungssysteme verbessert werden müssen, um ihrer Aufgabe nachkommen können: solidarisch auszugleichen, dass nicht alle aus eigener Kraft einen angemessenen Mindestlebensstandard erreichen können.

Krisen und soziale Sicherung



Prof. Dr. Axel
Haunschild

Soziale Sicherung

Das Projekt „Systemcheck“ hat seinen Ausgangspunkt in der Feststellung, dass das soziale Sicherungssystem für freie darstellende Künstler*innen Lücken und Dysfunktionalitäten aufweist, die aus der Kombination geringer und unregelmäßiger Einkommen mit dem Beschäftigungsstatus „Solo-Selbstständigkeit“ oder „Hybriderwerbstätigkeit“ resultieren.

Nach Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit (Vereinte Nationen 1948). Jedoch ist die Gewährleistung sozialer Sicherheit bei Umfang, Form und Finanzierung der Unterstützungsleistungen von Land zu Land sehr unterschiedlich (Esping-Andersen 1990) und das Ergebnis einer historischen und länderspezifischen Genese (Kasza 2002).

In Deutschland umfasst das soziale Sicherungssystem drei Säulen, 1) die gesetzliche Sozialversicherung, 2) die soziale Versorgung und 3) die Sozialfürsorge. Die gesetzliche Sozialversicherung umfasst die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Rentenversicherung (GRV) und die Unfallversicherung (GUV) sowie die Arbeitsförderung/ Arbeitslosenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung. Die soziale Versorgung beinhaltet die Kriegs- und Gewaltopferversorgung, die Familienpolitik (Kindergeld und Elterngeld), das Wohngeld und die Bundesausbildungsförderung (BAföG). Die Sozialfürsorge umfasst die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und die Sozialhilfe (nach SGB XII) sowie die Jugendhilfe (Schubert, Martin 2020). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS 2021) nennt weitere Bestandteile der sozialen Sicherung, z. B. den Mutterschutz, den Arbeitsschutz, die Mitbestimmung, den Mindestlohn sowie die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme beruht auf der sozialen Tatsache, dass nicht jeder Mensch bzw. jeder Haushalt über ein ausreichend hohes Einkommen verfügt, um den Mindestlebensstandard, den eine Gesellschaft für angemessen erachtet, aus eigener Kraft zu erlangen oder Phasen mit vermindertem Erwerbseinkommen bzw. erhöhten Lebenskosten alleine zu bewältigen. Das Spektrum an Maßnahmen zur sozialen Sicherung in Deutschland zeigt, dass sowohl strukturell benachteiligte Gruppen (Kinder, Menschen mit Behinderung, alte Menschen) als auch in (finanzielle) Not geratene Individuen (Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit) adressiert werden.

Krisen

Besondere Notsituationen entstehen aus Krisen, nicht nur in den freien darstellenden Künsten. Mit dem Begriff „Krise“ wird gemeinhin eine Situation bzw. Phase bezeichnet, die durch eine Existenzbedrohung oder massive Störung, einen Wendepunkt oder Umbruch gekennzeichnet ist (siehe z. B. Schubert, Klein 2020; Koselleck 1982).

Die Erfahrung der Krise kann sich auf die Gesamtgesellschaft (z. B. Krieg, Epidemie, Aufstand, Hyperinflation), auf Teile der Gesellschaft bzw. Institutionen (z. B. Krise des Gesundheitssystems, des Theaters [Schmidt 2017; Zimmer, Mandel 2021]), des Schulsystems), auf Organisationen als kollektive Akteure (z. B. Unternehmenskrisen) und auf Individuen bzw. Haushalte beziehen. Individuelle Krisen können z. B. aus schwerer Erkrankung, Langzeitarbeitslosigkeit oder Unfallfolgen resultieren. Begriffe wie „Sinnkrise“ oder „Glaubenskrise“ verdeutlichen, dass subjektive Krisenerfahrungen nicht zwangsläufig auf finanzielle oder physische Existenzbedrohungen zurückgehen müssen.

Gesamtgesellschaftliche Krisen induzieren individuelle Krisen – so war es auch bei der Coronapandemie zu beobachten. Dies trifft v. a. auf vulnerable Gesellschaftsmitglieder zu, d. h. auf Bevölkerungsgruppen, denen die Ressourcen und eventuell Fähigkeiten bzw. Befähigungen (→ **Capabilities**) fehlen (siehe Nussbaum 2000, 2015; Sen 2000), auf externe ökonomische, ökologische und soziale Schocks zu reagieren und Armut abzuwenden (Prowse 2003). Systeme sozialer Sicherung unterscheiden sich u. a. danach, inwieweit sie bei Krisen gerade die vulnerablen Haushalte unterstützen.

Eng mit Krisendiskursen verbunden ist in der Geschichts- und Kulturwissenschaft die Denkfigur des Wendepunktes, denn „[d]ie Krise beschwört die Frage an die geschichtliche Zukunft“ (Koselleck 1979, S. 105). Eine Krise kann also auch die Chance für einen Um- oder Aufbruch sein. Aber auch wenn Individuen krisenhafte Lebensumstände als Chance wahrnehmen mögen, erscheint die Überbetonung positiver Krisenfolgen gerade bei z. B. schwerer Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit zynisch. Während gesellschaftliche Krisen institutionelle Transformationsprozesse im Sinne einer Erneuerung induzieren können, sind individuelle Krisen zunächst einmal existenzbedrohend.

Der Begriff „Existenzbedrohung“ bedarf in einem Staat wie Deutschland, der sich durch einen vergleichsweise hohen Lebensstandard auszeichnet (OECD 2023), einer genaueren Betrachtung. Durch z. B. die Krankenversicherungspflicht, Grundsicherung, Grundrente und Bürgergeld soll gewährleistet werden, dass alle Bürger*innen in der Lage sind, die als notwendig erachteten Lebenshaltungskosten zu tragen. Individuelle Krisen ausschließlich auf Armutsgefahr zu beziehen, greift jedoch zu kurz.

Erwerbsarbeit – Identität und Status

Für Erwerbstätige sind mit der Erwerbsarbeit Identitätsbildung, Lebensentwurf und Lebensstandard verbunden (Senghaas-Knobloch 1999). Daher haben Arbeitslosigkeit und insbesondere der Verlust der Erwerbs- oder Beschäftigungsfähigkeit weitreichende Folgen, auch wenn das soziale Sicherungssystem für eine Grundsicherung bzw. ein Bürgergeld sorgt. Das Arbeitslosengeld 1 (ALG 1) trägt dem insofern Rechnung, als dass die Bundesagentur für Arbeit für einen Zeitraum von sechs bis vierundzwanzig Monaten, abhängig vom Alter und der Beitragsdauer, eine Versicherungsleistung erbringt, die sich am

vorherigen Einkommen bemisst. Diese Leistung verhindert das abrupte Absinken des Einkommens auf das Grundsicherungsniveau und bewahrt zumindest partiell vor einem Statusverlust. Auch Fachinger (2022, S. 27) betont mit Bezug auf das Altersvorsorgesystem, dass Ziele der sozialen Sicherung nicht nur der Schutz vor Armut, sondern auch die Aufrechterhaltung des Lebensstandards und damit die Ermöglichung einer Partizipation an der Wohlfahrtsentwicklung sind.

In Deutschland führen geringe und unsichere Einkommen zwangsläufig zu geringen Rentenansprüchen. Eine Vollzeitbeschäftigung über 45 Jahre auf Mindestlohniveau (12 Euro) führt derzeit zu einem Rentenanspruch in Höhe von 860 Euro pro Monat, bei einem Anspruch auf Grundrente in Höhe von 1.060 Euro (nach Berechnungen des DGB 2023). 2021 waren ca. 4,43 Mio. Erwerbstätige in Voll- oder Teilzeit mit einem Stundenlohn unter 12 Euro beschäftigt – ohne Personen mit Minijob als einziger Beschäftigung (Pusch, Seils 2022). Somit ist die Situation für Solo-Selbstständige mit geringen und unsicheren Einkommen im Alter aufgrund nicht oder kaum erworbener Rentenansprüche prekär (Haan et al. 2017). Dies trifft auch auf Hybriderwerbstätige mit geringen Einkommen zu, die nur phasenweise (serielle Hybridität) oder anteilig (synchrone Hybridität) sozialversichert sind und die zudem den administrativen Wechsel zwischen den Erwerbsstatus „abhängig“ und „selbstständig“ bewältigen müssen (Manske 2022). Hinzu kommt das Risiko der Arbeits- und Auftragslosigkeit sowie von Einkommensverlusten bei Krankheit.

Trotz eines vergleichsweise breit ausgebauten Systems der sozialen Sicherung in Deutschland gibt es Gruppen von Erwerbstätigen, die armutsgefährdet sind. Die Armutsgrenze lag im Jahr 2021 bei ca. 1.148 Euro Nettoeinkommen für einen Einpersonenhaushalt, dies entspricht 60 Prozent des mittleren bedarfsgewichteten Nettoeinkommens (WSI 2022). Dass diese Erwerbstätigen (und ihre Familienangehörigen) in besonderer Weise von Krisenauswirkungen betroffen sind und ihnen keine Ressourcen zur Verfügung stehen, zusätzliche Einkommensverluste aus eigener Kraft auszugleichen, liegt auf der Hand.

Auch jenseits der Armutsgefährdung sind in den freien (darstellenden) Künsten die Einkommen im Vergleich mit Erwerbstätigen mit ähnlichem Qualifizierungsniveau im Durchschnitt gering (Haak 2006; Norz 2016; Speicher, Haunschild 2022; Eder 2023). Zudem sind die Einkommen aufgrund projektbezogener Beschäftigung und der Abhängigkeit von Förderinstitutionen trotz der Institution der KSK (Haak, Schneider 2012) unsicher. Der berufliche Status und das Selbstverständnis als erwerbstätige*r Künstler*in sind daher fragil (Speicher, Haunschild 2022) und krisengefährdet.

Soziale Sicherung in der Krise

Im Unterschied zu vorhersehbaren sozialen Risiken, z. B. dem Einkommensverlust durch Erreichung des Rentenalters, sind Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit in aller Regel unvorhersehbare Ereignisse. Dies trifft auch auf gesellschaftliche Krisen zu. Für die individuellen

Folgen, die mit einer Krise verbunden sind, kann das soziale Sicherungssystem Lösungen bereitstellen, muss es aber nicht. Sowohl Beschäftigungsverbote und die Auftragslosigkeit, die aus Kontaktregelungen während der Coronapandemie resultierten, als auch steigende Energiepreise und Lebenshaltungskosten infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind neue sozialstaatliche Herausforderungen. Während viele Erwerbstätige in der Phase der pandemiebezogenen Maßnahmen entweder ihr Gehalt oder Kurzarbeitergeld (6 Mio. Personen im April 2020; Fitzenberger, Kagerl 2023) bezogen, waren Selbstständige in stark betroffenen Branchen im sozialen Sicherungssystem zunächst nicht abgesichert. Durch Auftrittsverbote wurde dies in den freien darstellenden Künsten in eindringlicher Weise öffentlich sichtbar und führte zu spezifischen Hilfsmaßnahmen (z. B. „Neustart Kultur“ als Rettungs- und Zukunftsprogramm des Bundes in Höhe von einer Milliarde Euro). Die aktuelle Erhöhung der Lebenshaltungskosten (Energiekosten, Inflation) führt zu einem Kaufkraftverlust und belastet v. a. einkommensschwache Haushalte. Besonders betroffen sind Selbstständige, die ihr Einkommen am Markt nicht erhöhen können, und Beschäftigte mit geringen Einkommen in nicht tarifgebundenen Betrieben. Die jüngeren Krisen rücken – wenig überraschend – im Grunde bekannte prekäre Lebenslagen und Lücken der sozialen Sicherung noch stärker in den Blick und verdeutlichen sowohl die gesellschaftliche Ungleichverteilung sozialer Lebensbedingungen und Risiken sowie Handlungsbedarfe.

Freie darstellende Künstler*innen sind nicht die einzige Gruppe Erwerbstätiger, die bereits in Vorkrisenzeiten sozialen Risiken ausgesetzt und von Krisenauswirkungen besonders betroffen waren. Aufgrund ihrer Einkommens- und Erwerbssituation (soloselbstständig, hybrid) können sie jedoch als markantes und grundsätzlich auch generalisierbares Beispiel für Lücken der sozialen Sicherung dienen. Das Projekt „Systemcheck“ hat zum Ziel, die soziale Lage im Feld der freien darstellenden Künste evidenzbasiert und gemeinsam mit Akteur*innen des Feldes zu untersuchen und sozialpolitische Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Fazit: Krise der sozialen Sicherung?

Im Abschnitt „Soziale Sicherung in der Krise“ ging es um die soziale Absicherung bei Krisenfolgen. Die Überschrift lässt sich jedoch auch anders lesen: Ist die soziale Sicherung in der Krise? Eine solche Diagnose wurde bereits vor vielen Jahren gestellt, z. B. von Butterwegge (2005) als Reaktion auf den neoliberalen Um- bzw. Abbau des Sozialstaates, von Lessenich (2008) im Hinblick auf Entwicklungsperspektiven für den Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus oder aus kulturpolitischer Perspektive von Wagner und Zimmer (1997) bezogen auf den Wohlfahrtsstaat insgesamt.

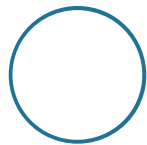
Finanzkrise, Coronapandemie, russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine: Große gesellschaftliche Krisen lassen sich weder vollständig vorhersehen noch lassen sich die Folgen der Krisen antizipieren und von der Bevölkerung fernhalten. So betreffen Kontaktverbote und

jetzt die Steigerung der Lebenshaltungskosten zunächst alle Bürger*innen. Bei krisenbedingter Arbeitslosigkeit und deren sozialer Absicherung oder auch hinsichtlich der individuellen Folgen von Einkommens- oder Kaufkraftverlusten ist das anders. Solo-Selbständige und Hybriderwerbstätige mit geringen Einkommen, aber auch abhängig Beschäftigte mit niedrigen Einkommen, sind vulnerable Gruppen aus Erwerbstätigen, die in Krisen von Statusverlust und Armut bedroht sind. Zwar sichern die Grundsicherung und das Bürgergeld den sozialpolitisch für notwendig erachteten Lebensunterhalt, für sie aber sind im Unterschied zu einem Großteil der abhängig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Krisenfolgen existenzieller und bedrohen stärker den beruflichen Status. In ohnehin fragilen, nichtlinearen und von unbezahlter Arbeit sowie Selbstausbeutung geprägten künstlerischen Erwerbsverläufen (Speicher, Haunschild 2022) führen individuelle Krisen aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls und aus gesellschaftlichen Krisen resultierende Einkommensverluste und wegbrechende Erwerbsmöglichkeiten zu persönlichen Notlagen. Deren solidarische Abfederung sollte zentraler Bestandteil des sozialen Sicherungssystems sein.

In wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten erfährt das Konzept der Resilienz viel Aufmerksamkeit. Unter „Resilienz“ wird zumeist die Fähigkeit von Personen oder Gemeinschaften verstanden, „schwierige Lebenssituationen wie Krisen oder Katastrophen ohne dauerhafte Beeinträchtigung zu überstehen“ (BMZ 2023, Lexikon der Entwicklungspolitik). Auch wenn Verweise auf die Stärkung der Resilienz die Probleme häufig individualisieren, also das Verhalten einer Person als Ursache betrachtet wird, und strukturelle Lösungen, bei denen es um die Veränderung der Verhältnisse geht, aus dem Blick geraten lassen, sind strukturellen Lösungen in der genannten Definition von „Resilienz“ doch enthalten. So können unter „Fähigkeiten der Gemeinschaft“ institutionelle Merkmale des sozialen Sicherungssystems gefasst werden, die dazu beitragen, dass „schwierige Lebenssituationen wie Krisen oder Katastrophen ohne dauerhafte Beeinträchtigung“ überstanden werden können.

Im Fall der freien darstellenden Künste bedeutet dies neben einer Verbesserung der Einkommenssituation und damit der Möglichkeit zu einer auskömmlichen Altersvorsorge aus eigener Kraft insbesondere, die durch Wechsel des Erwerbsstatus, Brüche und Phasen der Auftragslosigkeit geprägten Erwerbsverläufe sozial abzusichern und deren Krisenanfälligkeit zu reduzieren. Dies leistet das gegenwärtige System der sozialen Sicherung allenfalls in Ansätzen. Es besteht Reformbedarf.

Die Smart-Genossenschaft in Deutschland – eine Option für Künstler*innen?



Magdalena Ziomek
und Alicja Möltner

Geschichte

Die Smart-Genossenschaft wurde 2014 in Deutschland ins Leben gerufen. Zu Beginn fokussierte sie aus mehreren Gründen auf Solo-Selbstständige aus der Kultur- und Kreativbranche: a) waren die Gründerinnen Magdalena Ziomek, Alicja Möltner und Gabriele Koch in der Branche verwurzelt, b) wurde die erste von inzwischen mehreren europäischen Smart-Strukturen, die Smart-Genossenschaft in Belgien, 1998 dezidiert für die Kulturbranche gegründet.

In Belgien war Smart eine Reaktion auf ein spezifisches nationales Problem. Ähnlich wie in Frankreich sind die meisten Künstler*innen – insbesondere in darstellenden Künsten – angestellt, und zwar nach dem Prinzip des „présomption de salariat“, der Vermutung der unselbstständigen Beschäftigung. Erreichen angestellte Künstler*innen eine Mindestanzahl an Beschäftigungstagen, haben sie Zugang zu einer Arbeitslosenversicherung, in Belgien zur „statut d’artistes“, in Frankreich zur „intermittence“. In der Zeit zwischen ihren Engagements erhalten sie aus dieser Versicherung Leistungen. Weil nun aber Mitte der 1990er Jahre ihre Arbeitgeber*innen – kleine Vereine oder Kollektive ohne Rechtsform – die administrativen Voraussetzungen nicht erfüllen konnten, erhielten viele Künstler*innen keine Arbeitsverträge. Somit konnten sie die für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung benötigten Arbeitszeiten nicht dokumentieren. In Belgien wurde Smart mit dem Ziel gegründet, dieses Problem zu lösen. Die Genossenschaft übernahm bei künstlerischen Projekten ihrer Mitglieder die Rolle der Arbeitgeberin. Die Mitglieder – bei Smart als reguläre Arbeitnehmer*innen angestellt – konnten somit der belgischen Verwaltung ihre Arbeitstage nachweisen und von der Arbeitslosenversicherung profitieren.

Da es in Deutschland keine „Vermutung der unselbstständigen Beschäftigung“ gibt, sondern mit der KSK ein ganz anders gelagertes System für die soziale Absicherung selbstständiger Künstler*innen, ist das belgische Smart-Modell nicht eins zu eins auf Deutschland übertragbar. Die Versicherung über die KSK ist für hauptberuflich selbstständige Künstler*innen weiterhin das finanziell attraktivste Modell. Dennoch gibt es viele Solo-Selbstständige in Deutschland, deren Arbeitsrealität von administrativen und sozialversicherungsrechtlichen Hürden geprägt ist.

In Deutschland wurde Smart gegründet, um die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen und Kollektiven zu verbessern. Die Genossenschaft als Gemeinschaftsunternehmen sollte ihnen einen sicheren Hafen für die Bearbeitung ihrer Aufträge bieten. Damals wie heute bringen Mitglieder der Genossenschaft ihre Aufträge in die Genossenschaft ein und die Genossenschaft stellt sie an. Smart kümmert sich um die Rechnungsstellung und das Mahnwesen, um Steuern und Sozialabgaben und um die regelmäßige Überweisung des Gehalts. Die Mitglieder verbinden also die Freiheit der Selbstständigkeit mit der Absicherung durch eine Anstellung. Somit können sie sich auf das Wesentliche konzentrieren: ihre Projekte.

Die meisten Mitglieder arbeiten 2023 in der Unternehmensberatung, im Bildungswesen, als Coach, sie erbringen IT-Dienstleistungen und übernehmen Reinigungsarbeiten. Außerdem arbeiten Smart-Mitglieder im Kunst- und Kulturbereich, sind aber aufgrund ihrer Tätigkeit nicht über die KSK versichert; sie arbeiten z. B. in der Produktion, im Projektmanagement und in der Veranstaltungstechnik. Das deutsche Smart hat im Vergleich zu Smart-Strukturen in anderen Ländern das diverseste Portfolio an Mitgliedern und Tätigkeiten.

Zugang

Der Zugang zu Smart in Deutschland ist bewusst offen gestaltet: Die Mitgliedschaft steht allen offen; nur für die Nutzung der Services gibt es Voraussetzungen:

- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland und eine Meldeadresse in Deutschland.
- Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Staatsangehörige) benötigen einen gültigen deutschen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung in Deutschland erlaubt.
- Die Tätigkeiten, die Mitglieder über Smart laufen lassen, müssen zulassungsfreie Dienstleistungen sein, die keine Kammerzugehörigkeit erfordern, z. B. zur Architekten- oder Ärztekammer. Gewerbliche Tätigkeiten sind jedoch möglich, weil Smart als Genossenschaft ein Gewerbe angemeldet hat und Mitglied der Industrie- und Handelskammer ist.
- Beitritt zur Genossenschaft und einmalige Zeichnung von mindestens einem Genossenschaftsanteil von 50 Euro.

Mitglied in der Genossenschaft zu sein bedeutet aber nicht, dass man gleich angestellt ist. Mitglieder erhalten einen Arbeitsvertrag von Smart, sobald sie beginnen, über Smart Aufträge durchzuführen. Das bedeutet, dass die Aufträge im Namen der Genossenschaft ausgeführt, Rechnungen von Smart mit der Steuernummer der Genossenschaft gestellt werden und Smart Zahlungen von Kund*innen erhält. Falls Mitglieder alle selbstständigen Tätigkeiten über Smart abwickeln, müssen sie keine eigene selbstständige Tätigkeit beim Finanzamt anmelden bzw. können sie eine bestehende Tätigkeit abmelden. Dem zugrunde liegt, dass Smart als „Backoffice“ fungiert, das Mitgliedern administrative Aufgaben (Rechnungsstellung, Zahlungserinnerungen) abnimmt, sodass die Mitglieder sich auf ihre Tätigkeit konzentrieren können.

Funktionsweise

Das Grundprinzip von Smart in Deutschland besteht in der Zusammenfügung von Aufträgen, die mit der Genossenschaft durchgeführt werden, zu einem Arbeitsvertrag mit einem gemittelten Gehalt. Smart geht in Vorleistung bei Aufträgen für Kund*innen mit Sitz in der EU,

die Smart einen Auftrag mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. Deshalb sind auch Aufträge, die noch nicht abgeschlossen oder bezahlt wurden, Teil der Grundlage für die Festlegung des gemittelten Monatsgehalt. Die Zahlung eines regulären, gemittelten Gehalts soll den Mitgliedern helfen, ihre Tätigkeit besser zu planen (z. B. bei v. a. saisonal arbeitenden Solo-Selbstständigen wie Tour-Guides).

Mitglieder müssen nicht alle Aufträge über Smart erledigen. Sie können frei entscheiden, ob sie einen Teil ihrer Aufträge als Solo-Selbstständige in Rechnung stellen. Um von den Vorteilen einer Anstellung bei Smart in vollem Umfang zu profitieren, sollte diese Anstellung jedoch die Haupttätigkeit umfassen.

Durch die Haupttätigkeit als Arbeitnehmer*innen von Smart entstehen angestellten Mitgliedern praktische Vorteile:

- Sofern ihr Arbeitsvertrag bei Smart keine geringfügige Beschäftigung ist, sind sie durch ihren Status als sozialversicherungspflichtig angestellte Arbeitnehmer*innen in allen gesetzlichen Versicherungszweigen versichert: Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall-, Berufshaftpflicht-, Arbeitslosenversicherung. Smart kümmert sich um Zahlung von Sozialabgaben und Lohnsteuer an die Versicherungsträger und an das Finanzamt. Die Mitglieder können ihre Krankenkasse frei wählen und sie können nichterwerbstätige Familienmitglieder kostenfrei mitversichern (Familienversicherung).
- Ist der Arbeitsvertrag bei Smart die einzige Einkunftsart, ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung optional, weil Betriebsausgaben und Reisekosten über Smart erstattet werden können.
- Geringverdiener*innen zahlen geringere Beiträge für die Krankenversicherung, weil die Bemessungsgrundlage für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei 520,01 Euro beginnt. Der Mindestbeitrag hingegen wird für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige anhand der Mindestbemessungsgrundlage von 1.131,67 Euro Gewinn errechnet (vor der Senkung der Mindestbemessungsgrundlage vor einigen Jahren war dieser Vorteil deutlich größer). Bei Gehältern von bis zu 2.000 Euro brutto pro Monat (sogenannte Midijobs) sind die Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitsverträgen progressiv reduziert.
- Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit (Ausgleich aus dem Mitgliederbudget) und Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit.
- Mutterschaftsleistungen, zu denen Selbstständige im Vergleich zu Angestellten oft nicht im gleichen Umfang Zugang haben.
- Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach Arbeitslosigkeit und mindestens zwölf Monaten Anstellung.
- Vermieter*innen und Banken behandeln Arbeitnehmer*innen im Vergleich zu Selbstständigen oft besser (z. B. bei der Entscheidung über Mietverträge oder Kredite).

Da Smart-Mitglieder als Miteigentümer*innen der Genossenschaft und gleichzeitig als Angestellte sowohl auf der Arbeitgeber*innen- als auch auf der Arbeitnehmer*innenseite stehen, erwirtschaften sie die Lohnnebenkosten mit ihren Aufträgen. Anders als bei einer Versicherung über die KSK erhalten sie keinen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen.

Smart finanziert die Services des Gemeinschaftsunternehmens über die Smart-Gebühr. Mit ihr trägt Smart die Verwaltungskosten aller Mitglieder. Sie beträgt 2023 neun Prozent der Nettoauftragssumme für jeden Auftrag, den Smart in Rechnung stellt.

Smart für Künstler*innen

Die Abwicklung künstlerischer Tätigkeiten über Smart kann für Künstler*innen sinnvoll sein. Interessierte Personen erhalten ein ausführliches, kostenfreies Beratungsgespräch, in dem Smart-Beraterin*innen und die interessierte Person gemeinsam die persönliche Situation und Verdienstszenarien evaluieren. So die KSK nicht bekannt ist (z. B. aus dem Ausland zugezogenen Personen), wird auch diese Option vorgestellt.

Selbstständige Künstler*innen, die Smart für die Abwicklung eines Teils ihrer Tätigkeiten nutzen, werden zu Hybriderwerbstätigen, da sie zusätzlich zu ihrer Selbstständigkeit bei Smart angestellt sind. In einem solchen Fall empfiehlt Smart meist einen Minijob bei Smart, insbesondere, wenn die Künstler*innen bereits über die KSK kranken- und rentenversichert ist.

Dass die Genossenschaft umsatzsteuerpflichtig ist, ist ein wichtiger Aspekt für die Nutzung von Smart durch Künstler*innen ist. Leistungen, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sind, werden zuzüglich der Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Falls es sich um die Beauftragung eines künstlerischen Projekts handelt, setzt Smart den gemindernten Umsatzsteuersatz an. Für den Bildungsbereich sind die Rechnungen umsatzsteuerbefreit, weil Smart über seine Tochtergesellschaft Smart Bildungswerk gGmbH über eine Befreiung für bestimmte Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 22 UStG verfügt.

Sonderfälle für Künstler*innen

Smart als Backoffice

Einige Mitglieder entscheiden sich für die Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeiten über Smart, weil die administrativen Vorteile des Modells (Smart als Backoffice) überwiegen.

Künstlerischen Nebentätigkeiten

In den meisten Fällen wird Smart für die Durchführung selbstständiger künstlerischer Nebentätigkeiten genutzt; meist neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptanstellung bei Arbeitgeber*innen, bei denen ein Gewinn von unter 3.900 Euro pro Jahr zu erwartet ist und somit keine Versicherungspflicht nach dem KSK-Gesetz besteht. Durch die Nutzung von Smart muss diese Gruppe die künstlerische Nebentätigkeit nicht als selbstständige Tätigkeit beim Finanzamt anmelden, sondern kann über die Anstellung bei Smart abgewickelt werden, in der Regel als Minijob.

²Dies bezieht sich auf die Kranken- und Pflegeversicherung. Bei der Rentenversicherung gelten weitere Regeln. Übersteigt die selbstständige Nebentätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze, ist die Kontaktaufnahme mit der KSK erforderlich (siehe dazu: → https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%B-Cnstler_Publizisten/Informationsschriften/Versicherung_trotz_Nebenjob.pdf)

Nicht-künstlerische Nebentätigkeiten

Smart ermöglicht die Umsetzung von nichtkünstlerischen selbstständigen Tätigkeiten in Anstellung. Das KSK-Gesetz sah zum 01.01.2023 vor, dass das Arbeitseinkommen aus künstlerischer Selbstständigkeit das Einkommen aus nichtkünstlerischer Tätigkeit überwiegen muss, damit wie bei einer Nebenbeschäftigung eine Versicherungspflicht besteht.² Nichtkünstlerische Aufträge können in einem Arbeitsvertrag mit Smart als Nebenbeschäftigung zusammengefasst werden.

Sicherer Einstieg in die Selbstständigkeit für Personen, die neu in Deutschland sind

Personen, die nach dem Zuzug aus dem Ausland bei der Existenzgründung als Selbstständige in Deutschland vor vielen Herausforderungen stehen, sind für Smart eine große Zielgruppe. Auch für selbstständige Künstler*innen, die nach dem KSK-Gesetz versichert sein können, ist Smart sinnvoll, weil die Künstler*innen z. B. gleich gesetzlich versichert sind.

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis für den temporären Schutz (§ 24 AufenthG; Geflüchtete aus der Ukraine) oder aus humanitären Gründen (§ 22 AufenthG) haben in der Regel den Zugang zum Arbeitsmarkt. Für sie ist Smart sinnvoll, weil sie sich ggf. vorübergehend in Deutschland aufhalten und durch Smart die aufwendige Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt vermeiden – und damit die Verpflichtung einer Steuererklärung im Folgejahr.

Kollektive Tätigkeiten

Gruppen, die für die Abwicklung kollektiv ausgeübter Tätigkeiten keine Rechtsform – z. B. eine GbR oder einen Verein – gründen wollen, können Smart nutzen. Auch für die von der Gruppe ausgeführten Aufträge stellt Smart die Rechnung und schreibt den Betrag einem kollektiv verwalteten Budget gut. Die Gruppenmitglieder erhalten je nach individueller Situation ihren Anteil über einen Arbeitsvertrag mit Smart. Dies kann in der Kunst insbesondere für Nebentätigkeiten sinnvoll sein.

Geförderte Projekte

Im Fall geförderter Projekte ist Smart die Zuwendungsempfängerin. Das müssen Interessierte bei der Antragsstellungsphase mitdenken. In Einzelfällen können Projektbeteiligte Smart Honorarrechnungen stellen, falls die Anstellung bei Smart nicht sinnvoll erscheint. Der Vorteil ist die Übernahme der Abwicklung der administrativen Verpflichtungen durch Smart: Künstlersozialabgabe, Rechnungsprüfung, ggf. Quellensteuer bei Auslandsbezug, Verwendungsnachweis.

Abwicklung von Aufträgen mit Vertragspartner*innen im Ausland

Bei Rechnungsstellung ins Ausland gelten oft besondere Voraussetzungen. Für Unternehmen (Business-to-Business, B2B) in der EU benötigen Solo-Selbstständige eine internationale Umsatzsteueridentifikationsnummer, die viele nicht haben oder nicht beantragen wollen.

Dienstleistungen wie Auftritte und Bildungsleistungen für Privatpersonen (Business-to-Consumer, B2C) sind dort umsatzsteuerpflichtig, wo die Leistung erbracht wird. Bei Tätigkeiten im Ausland ist also die umsatzsteuerliche Anmeldung im Tätigkeitsland bzw. die Rechnungsstellung mit der ausländischen Umsatzsteuer über den One-Stop-Shop (OSS) erforderlich. Für beides kann Smart eine Lösung sein, denn die Genossenschaft hat eine internationale Umsatzsteueridentifikationsnummer und kann Rechnungen mit der Umsatzsteuer eines anderen Landes über den OSS stellen. Stellen Selbstständige nur gelegentlich Rechnungen ins Ausland, kann eine Abwicklung der Tätigkeiten über Smart sinnvoll sein.

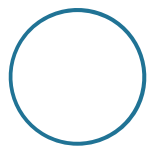
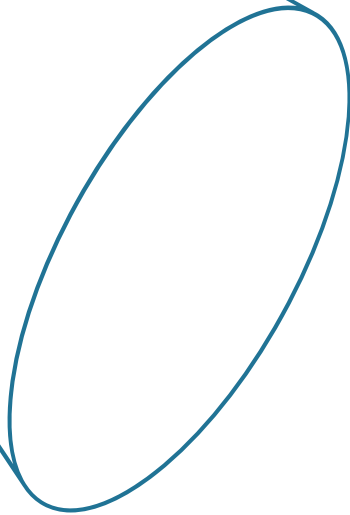
Kleinunternehmer*innengrenze

Für hauptberuflich Selbstständige, die von der Kleinunternehmer*innenregelung weiterhin zu profitieren interessiert sind, kann es von Vorteil sein, Leistungen über eine Anstellung bei Smart abzurechnen, da Einkünfte aus Anstellungen die Kleinunternehmer*innengrenze nicht tangieren.

Smart ermöglicht Drittstaatsangehörigen selbstständige Arbeit

Einige Aufenthaltserlaubnisse für Drittstaatsangehörige verbieten die selbstständige Tätigkeit: die für das Studium, für Working Holiday, das Youth Mobility Visa). Zwar können Drittstaatangehörige mit einem Antrag bei der Einwanderungsbehörde eine selbstständige Tätigkeit zur Aufenthaltserlaubnis hinzuzufügen, dies wäre bei einer Tätigkeit als Angestellte von Smart jedoch nicht nötig. Damit kann die Person ohne bürokratische Hürden Aufträge im Rahmen ihrer Aufenthaltserlaubnis ausführen.

Freiwillig in die Bayerische?



Dr. Hannah Speicher

Die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen wird von der Bayerischen Versorgungskammer verwaltet und deshalb oft kurz „Bayerische“ genannt. Sie bietet den überwiegend künstlerisch tätigen Mitarbeiter*innen der deutschen Theater, aber auch selbstständigen Theaterkünstler*innen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und im Falle ihres Todes einen zusätzlichen Versicherungsschutz neben der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bayerische besteht seit 1925, und sie wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, d. h., die Leistungen werden finanziert aus Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie aus Erträgen der Vermögensanlagen. Der Verwaltungsrat besteht aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*innen und verfügt über ein Satzungsgebungsrecht.

Die Versicherung ist für die abhängig Beschäftigten Pflicht. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung Solo-Selbstständiger ist ein relativ junges Phänomen: Es gibt sie erst seit dem 1. Januar 2017, und zwar für selbstständige Bühnenkünstler*innen der freien Tanz- und Theaterszene. Während Stadt-, Staats- und Privattheater die eingezahlten Beiträge um einen Arbeitgeberanteil ergänzen, tragen die selbstständigen Künstler*innen die Kosten alleine.

Wer kann sich freiwillig versichern?

Das Merkblatt 10c „Über die freiwillige Versicherung selbständiger freier Künstler“ (Bayerische Versorgungskammer 2023a) gibt u. a. Auskunft darüber, wer für eine freiwillige Versicherung infrage kommt: Zum einen sind dies selbstständige Künstler*innen in der freien Szene, also

„professionell arbeitende Tanz- und Theaterschaffende – auch Puppentheaterspieler –, die unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Spielstätte einzeln oder im Zusammenschluss („freie Gruppen“) Projekte der freien Tanz- und Theaterszene in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und Performance entwickeln oder choreographieren und aufführen“ (a. a. O.).

Zum anderen handelt es sich um Personen, die als Selbstständige an einem oder mehreren der Mitgliedstheater³ beschäftigt sind, z. B. als Dirigent*innen, Regisseur*innen, Choreograf*innen, Bühnen- und Kostümbildner*innen sowie Puppenspieler*innen. Zugangsvoraussetzung ist ein Mindesteinkommen aus künstlerischer Tätigkeit von 3.900 Euro jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren hinweg. Als Indiz für die Zugehörigkeit zur freien Tanz- und Theaterszene wird die Mitgliedschaft in einem der Landesverbände freier Theater und die KSK-Mitgliedschaft gewertet. Außerdem muss die Tätigkeit dem Theaterbegriff aus der Satzung entsprechen: Der*die Antragsteller*in

³Zur Mitgliedschaft verpflichtet sind all jene Theaterbetriebe, die Theaterkünstler*innen vertraglich verpflichten und mehr als sechs Aufführungen von mindestens einer Eigenproduktion im Jahr durchführen.

muss eine Tätigkeit ausüben, die in Bezug zur Darstellung einer Handlung auf der Bühne steht. Das bedeutet, dass z. B. Artist*innen oder Sänger*innen, die nur Konzerte singen, keinen Zugang zu der Zusatzversorgung erhalten (vgl. Bayerische Versorgungskammer 2023b).

Der Antrag zur Aufnahme in die Bayerische ist jederzeit zum Ersten des laufenden Monats über ein Formular möglich.⁴ Die Beitragshöhe ist frei wählbar: zwischen einem Mindestbeitrag von 12,50 Euro bis zu 16 Prozent der geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Aktuell liegt die Grenze bei 7.300 Euro im Monat (West) und 7.100 Euro im Monat (Ost).

Werden offene Beiträge aus dem vorangegangenen Jahr bis zum 31. März eines Jahres nicht beglichen, erlischt die freiwillige Versicherung. Sie kann dann nur noch einmal beantragt werden.

Seit 2017 wurden jährlich ca. 50 Personen als freiwillig Versicherte aufgenommen (Angabe einer Sachgebietsleitung der Versorgungsanstalt in einem Expert*innengespräch mit „Systemcheck“ im September 2022).

Welche Leistungen?

Neben der Hauptleistung, dem Ruhegeld im Alter, stehen den Versicherten weitere Versorgungsleistungen zu, z. B. eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, eine Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld) und die Übernahme von Heilkostenzuschüssen. Die Höhe der Leistungen orientiert sich an den gezahlten Beiträgen. Heilkostenzuschüsse für z. B. Sehhilfen, Zahnersatz oder Hörgeräte, die gezahlt werden, um die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, bewilligt die Bayerische maximal in Höhe von zehn Prozent der gezahlten Beiträge und frühestens nach drei Jahren.

Während Pflichtversicherte erst nach 120 bzw. 60 Beitragsmonaten seit 2001 oder 36 Beitragsmonaten seit 2018 Anspruch auf Ruhegeld haben, haben freiwillig Versicherte bei Erreichen der Regelaltersgrenze unabhängig von den Beitragsmonaten Anrecht auf Ruhegeld, denn ihre Beiträge sind als Eigenbeiträge sofort „unverfallbar“. Pflichtversicherte, denen Beitragsmonate für den Rentenanspruch fehlen, können über die freiwillige Versicherung mit dem Mindestbeitrag von 12,50 Euro weitere Beitragsmonate sammeln.

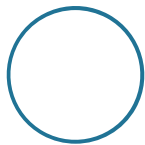
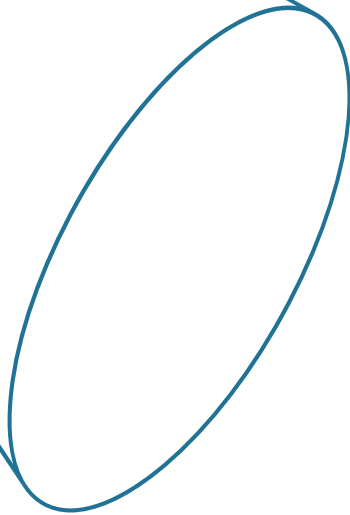
⁴ Das Formular ist abrufbar unter der Adresse:
→ <https://www.buehnenversorgung.de/download-center#5870>

Für wen lohnt sich die freiwillige Versicherung?

Die Verrentungsquote der Bayerischen ist in den letzten Jahren drastisch gefallen: auf ca. vier Prozent. Verglichen mit Zinssätzen von Sparbüchern und Festgeldkonten klingen vier Prozent attraktiv, doch bedarf es bei dieser Quote eines Rentenbezugs von über 20 Jahren, bis der*die freiwillig Versicherte einen „Gewinn“ aus der Versicherung zieht (siehe Expert*innengespräch von 2022). Die Höhe des jährlichen Ruhegeldes entspricht nämlich dem Verrentungssatz der eingezahlten Beiträge. Würde jemand z. B. in den folgenden 30 Jahren den Mindestbeitrag von 12,50 Euro einzahlen und der Verrentungssatz bliebe stabil bei vier Prozent, erhielte er ein jährliches Ruhegeld in Höhe von vier Prozent von 4.500 Euro ($30 \times 12 \times 12,50$ Euro), also 180 Euro (15 Euro im Monat). Erst nach 25 Jahren (25×180 Euro = 4.500 Euro) beginnt dann die Phase, in der die versicherte Person mehr ausgezahlt bekommt, als sie eingezahlt hat.

In den besten Jahren der Bayerischen – vor 1992 wurden Beiträge mit 18 Prozent verrentet – waren es lediglich sechs Jahre, die eine versicherte Person Rente beziehen musste, um alle gezahlten Beiträge zurückzubekommen. Es sei durchaus eine Überlegung wert, ob, wenn Beiträge nicht durch einen Arbeitgeberanteil verdoppelt werden, nicht eine Zusatzversorgung favorisiert werden sollte, bei der eine einmalige Kapitalauszahlung möglich sei, betont die Sachgebietsleitung im Gespräch mit „Systemcheck“. Hätte in der Vergangenheit eine Pflichtversicherung vorgelegen, d., h. Arbeitgeberanteile wurden gezahlt, und die versicherte Person habe die Weiterversicherung versäumt, sei es empfehlenswert, über die freiwillige Versicherung zum Mindestbeitrag von 12,50 Euro die Mindestzahl der Bezugsmonate zu erreichen, die für einen Leistungsanspruch nötig sind.

Trans- parenz und Qualifizie- rung



Cilgia Gadola

„Wir müssen den Jungen sagen, dass sie sich um ihre Altersvorsorge kümmern müssen“, sagte eine Theaterleiterin der Gründer*innengeneration der freien darstellenden Künste im Rahmen des flausen+ Kongresses im März 2023. Allerdings können das die Jungen, also die, die noch 20 bis 50 Jahre bis zur Rente haben, selten: Das durchschnittliche geschätzte Einkommen der Unter-30-Jährigen und der 30- bis 40-Jährigen, die in der KSK versichert sind, beläuft sich 2023 auf rund 18.700 Euro pro Jahr. Die 40- bis 60-Jährigen schätzen ihr Jahresdurchschnittseinkommen auf rund 22.270 bis 23.080 Euro. Danach nimmt es wieder ab und sinkt auf rund 18.360 Euro jährlich (vgl. KSK 2023). Laut Fachinger (2022, S. 28) müssten „versicherungspflichtige Selbstständige (Westdeutschland) [den sogenannten Regelbetrag] in Höhe von 611,94 Euro pro Monat für ein Jahr [...] über 45 Jahre [zahlen, um] eine Monatsrente von 1.645,03 Euro“ zu erhalten. Für Lebenshaltungskosten, Krankenkasse und Pflegeversicherung, Erwerbslücken, Haftpflicht-, Unfall-, und Berufsunfähigkeitsversicherung und was sonst gebraucht wird, bleiben im Durchschnitt aller Altersstufen 1.000 Euro plus ggf. weitere nichtkünstlerische oder/und nichtselbstständige Einnahmen.

Solche Fakten sind selten bekannt. Jedoch sind sie mit der Berufstätigkeit in den freien darstellenden Künsten eng verknüpft. Der Bedarf nach Beratung und Qualifizierung zur sozialen Absicherung für Erwerbstätige in den darstellenden Künsten zeigt sich in Publikationen und Veranstaltungen von „Systemcheck“, aber auch in anderen Projekten des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) und in Projekten anderer Interessenvertretungen dieser und weiterer Branchen. Bei der „Systemcheck“-Fachkonferenz im November 2022 und der „→ [Background](#)“-Fachkonferenz im September 2022 unterstrichen Konferenzteilnehmende mehrmals, dass die Qualifizierung für Arbeitsstrukturen und soziale Absicherung in der Ausbildung oder im Studium begonnen werden muss. Die Notwendigkeit für das Wissen darüber, um welche Risiken Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige sich kümmern müssen, ist besonders bei der Altersvorsorge wichtig. Zudem muss z. B. von Interessenverbänden immer wieder vermittelt werden, dass soziale Absicherung mit ausreichenden Honoraren einhergeht.

Auch in der qualitativen Interviewstudie „→ [Im freien Fall](#)“ wird der Qualifizierungsbedarf mehrfach erwähnt, u. a. so: „In der KSK [...] gibt [man] ja an, was man voraussichtlich nächstes Jahr verdient. Ich kenne auch einige Kollegen [sic!], die es dann gerne niedrig ansetzen, weil, erstens ist ja nicht ganz sicher, ob man die Produktion wirklich macht. Man hat vielleicht etwas auf dem Plan, aber eventuell noch keinen Vertrag unterschrieben. Was diesen Leuten aber nicht bewusst ist: dass man dann natürlich auch weniger in seine Rentenkasse einzahlt.“ (Speicher 2022, S. 35) In der Studie werden Wünsche nach „Aufklärung über ihre individuellen Arbeitsrechte und die sozialpolitischen Zusammenhänge“ (ebd. S. 52) formuliert. Das Wissen über das Recht auf sozialversicherungspflichtige Anstellungen bei Gastspielen an Theatern fehlt (vgl. ebd.) und oft das Wissen um alternative Möglichkeiten der Absicherung.

Wissenslücken herrschen allerdings nicht selten aufseiten der Versicherungsträger, v. a. hinsichtlich hybrider Erwerbstätigkeit, die zwischen dem Status „soloselbstständig“ und „beschäftigter Anstellung“ wechselt. Sachbearbeiter*innen kennen sich mit den „besonderen Umständen von Hybrid-Beschäftigten“ nicht aus (Fenner, Happich, Kiehne 2022, S. 15). Sie wissen nicht um „die ungewöhnlichen, ineinandergreifenden Widersprüche der Beschäftigungsstatus [...], dass Hybrid-Beschäftigte gleichzeitig sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich als abhängig beschäftigt, aber arbeitsrechtlich als selbstständig angesehen werden können“ (ebd.).

Gleichwohl müssen Ausbildungsstätten und Hochschulen gerade in Branchen mit prekären Einkommensstrukturen die Qualifizierung zur sozialen Absicherung in den Lehrplan integrieren. Bevor es so weit ist, haben sich wie so oft die Akteur*innen selbst gekümmert: Es entstanden Beratungsstellen, Plattformen und Programme.

Der BFDK als Dachverband der freien darstellenden Künste in Deutschland führt seit Jahren Qualifizierungsprojekte durch. „→[On the Road](#)“ (Projektlaufzeit von 2017 bis 2021) „war ein kostenfreies Fort- und Weiterbildungsangebot des BFDK für alle Akteur*innen der freien darstellenden Künste, das an verschiedenen Orten in Deutschland Neugierige zu Austausch und Lernen einlud“ (BFDK 2023). Mit dem Projekt „→[Background](#)“ führt der BFDK die Qualifizierung seit 2021 fort. „Background“ sammelt Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfe von Landesverbänden und Einzelakteur*innen und entwickelt dazu Workshops mit Expert*innen. Die Inhalte der Workshops und anderer Projekte und Initiativen des BFDK verbleiben auf dem „→[Campus Freie Darstellende Künste](#)“ in verschiedenen Medien und mehreren Sprachen und bilden eine Bibliothek relevanten Wissens rund um die Arbeit in den darstellenden Künsten. Die Themen umfassen Versicherungen, Verträge und andere rechtliche Sachverhalte sowie KSK und Steuern. Sie werden ergänzt um Informationen z. B. zum nachhaltigen Arbeiten, der Organisation barrierefreier Veranstaltungen und Aspekten der sozialen Lage.

→[Touring Artists](#) ist ein Projekt des →[Internationalen Theaterinstituts \(Zentrum Deutschland\)](#), der →[internationalen gesellschaft der bildenden künste](#) und des →[Dachverbands Tanz Deutschland](#). Das Projekt besteht aus einem Infopool mit administrativen und rechtlichen Grundlagen zum internationalen Arbeiten und bietet dazu Beratungen an (Internationales Theaterinstitut 2023). „Von Einzelkünstler*innen und kleinen Produktionsbüros bis hin zu großen Festivals berät das Programm zu allen Fragen rund um das Touren im internationalen Kontext“ und das in fünf Sprachen (Nehring 2023, S. 14).

Die Landesverbände Berlin und Nordrhein-Westfalen z. B. bieten umfangreiche Beratungs- und Qualifizierungsprogramme und das →[NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e. V.](#) im Rahmen des Qualifizierungsprogramm „→[willkommen!](#)“ Veranstaltungen und Einzelcoachings an. Die Angebote reichen von Einzelcoachings zu Versicherungen wie der KSK über Beratungen zu Veranstaltungs- und Arbeitssicherheit, Veranstaltungen zum Schreiben von Anträgen und Infos zur GEMA bis hin zu Austauschformaten.

Das → [Performing Arts Programm Berlin](#) des → [LAFT – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e. V.](#) organisiert in der → [Beratungsstelle](#) Einzelberatungen für Akteur*innen und führt ein Mentoringprogramm sowie Workshops durch. Der → [Dachverband freie darstellende Künste Hamburg e. V.](#) führte 2020 und 2012 mehrere Peer-to-Peer-Akademien durch und brachte drei Gruppen für je eine Woche zusammen, damit sie gegenseitig ihre Praktiken vermitteln.

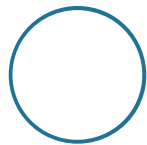
Genauso wichtig wie die Inhalte und Formatentwicklungen von Beratungen ist für Beratende a) der Aufbau von Vertrauen zu denen, die eine Beratung benötigen, und b) die Haltung des Empowerns statt des Belehrens, sagten Expert*innen für Wissensvermittlung auf der „Background“-Fachkonferenz. Dabei müsse es um Selbstreflexion gehen: Wie werden Inhalte überliefert, welche Sprache nutzen Beratende und wie können sie z. B. sehr komplexe Themen mit vielen Fachausdrücken verständlich vermitteln? Es solle darum gehen, Kunstschaffende auf Situationen in ihrem Berufsleben vorzubereiten und ihnen größtmögliche Autonomie zu ermöglichen. Dazu gehöre auch, zu vermitteln, dass es sich in Beratungen um Ist-Zustände handelt, die sich verändern können, die Akteur*innen aber auch selbst verändern können. Auf der Konferenz wurden die Vorteile der Ergänzung mehrerer Beratungsangebote hervorgehoben (Nehring 2023, S. 6).

Auch in Institutionen wie KSK, Jobcentern, Finanzämtern und anderen Behörden müssen Beratungen stattfinden, forderten wiederholt Teilnehmende an Workshops und Fachkonferenzen von „Systemcheck“. Um beraten zu können, müssen Mitarbeitende allerdings qualifiziert werden. Die Teilnehmenden am Workshop „Vom Wirklichem zum Möglichen“ (November 2021) beschrieben ihre Situation als Hybriderwerbstätige in den darstellenden Künsten „als Informationsdschungel“ (Fenner, Happich, Kiehne 2022, S. 15). Hybrid arbeitende Künstler*innen müssen sich weiterbilden, um Expert*innen in eigener Sache zu werden, und geben ihr Wissen wiederum an Mitarbeitende weiter (vgl. ebd.). Wie kompliziert die Lage für Hybriderwerbstätige ist, wenn es um den ständigen Austausch mit der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenkasse und der KSK geht, z. B., um einen neuen Status zu kommunizieren oder sich an- und wieder abzumelden, und dabei v. a. keine rechtlichen Fehler zu machen, zeigt sehr eindrücklich die → [Videoarbeit](#) von Anica Happich und Johannes Lange vom → [ensemble-netzwerk e. V.](#), die im Projekt „→ [Labore](#)“ des BFDK entstanden ist.

Halb- und Unwissen – auch das wurde in Publikationen und Veranstaltungen im Rahmen von „Systemcheck“ wiederholt thematisiert – haben damit zu tun, dass sich Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige in Grauzonen bewegen – nicht nur in den (darstellenden) Künsten. In Beschlussempfehlungen und im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hält Wilfried Oellers fest, dass „es flankierend der Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens [bedarf], um Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herzustellen“ (Deutscher Bundestag 2021, S. 27). Möglichkeiten des Statusfeststellungsverfahrens würden selten angewendet, „weil es als nicht sachgerecht, zu langwierig und die Ergebnisse als

nicht vorhersehbar angesehen wird“ (ebd.) Das Problem ist bekannt und soll gelöst werden. Solange Abgrenzungen zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung schwierig sind und laut Erfahrungsberichten zu teils folgenschweren Fehlern aufseiten von Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen führen (vgl. Auerbach, Laaser, Pohl 2022, S. 46), müssen sich die betroffenen Erwerbstätigen selbst helfen. Dies befreit Institutionen jedoch nicht von der Dringlichkeit, Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende und Beratungen für Versicherungsnehmende anzubieten und Vereinfachungen in und zwischen den Systemen schnell auf den Weg zu bringen. Zu einem Dialog für die Unterstützung bei der Einrichtung sinnvoller Beratungs- und Qualifizierungsprogramme sowie Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der sozialen Absicherung sind der BFDK und andere Interessenvertretungen weiterhin bereit.

Wissens- und System- lücken schließen



Cilgia Gadola

Resümee

Manche Systeme könnten helfen, sind aber zu wenig bekannt. Andere Systeme müssen an veränderte Arbeitsrealitäten angepasst werden. Soll es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein, allen Menschen das Recht auf soziale Sicherheit zuzusichern, wie es die Vereinten Nationen in Artikel 22 fordern? Es ist kompliziert.

In diesem Dossier geht es um die Annäherung an Lösungen. Lösungen, die „Systemcheck“ als Handlungsempfehlungen vorschlägt. Um Probleme im System zu lösen und Lücken zu schließen, müssen Möglichkeiten gesammelt werden, die da sind, aber nicht genutzt werden (können) oder nicht bekannt sind.

In allen bisherigen „Systemcheck“-Publikationen wurde dargelegt, welche Lücken es in Sozialversicherungssystemen für Solo-Selbstständige und Hybriderwerbstätige gibt und wie sie zu Schwierigkeiten bis hin zu Unmöglichem führen. Es wird von Autor*innen verschiedener Perspektiven und (Fach-)Expertisen beschrieben, warum das Recht auf soziale Sicherheit für sie so nicht anwendbar ist, und sie formulieren teils erste Verbesserungsvorschläge. Dieses Dossier wie auch vorangegangene Dossiers stellen heraus, dass die Lücken sehr viel mit Wissenslücken zu tun haben. Die einen wissen nicht, welche Probleme entstehen, wenn einer sogenannten atypischen Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, andere kennen ihre Rechte und Möglichkeiten nicht oder sind teilweise unüberwindbaren Barrieren ausgesetzt, wieder andere sind nur mit begrenzten Möglichkeiten ausgestattet, Betroffene zu unterstützen. Mit Untersuchungen trägt das Forschungsprojekt „Systemcheck“ vieles zusammen, mit dem Wissenslücken erst geschlossen und darauf aufbauend Empfehlungen formuliert werden können, wie die Lücken im System geschlossen werden könnten.

Erwerbstätige in den freien darstellenden Künsten gehören zu den Gruppen, denen Krisen besonders zusetzen. Schließlich sind sie im Alltag bereits stärker sozialen Risiken ausgesetzt. Weil die Sozialversicherungssysteme schon außerhalb von Krisen vielen nicht ausreichend Schutz bieten, sind die Folgen von Krisen für Erwerbstätige in den freien darstellenden Künsten existenzieller als für jene, die in einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis arbeiten. Die Arbeitsrealität Solo-Selbstständiger und Hybriderwerbstätiger in den darstellenden Künsten mit meist strukturell niedrigem Einkommen können laut Prof. Haunschild als markantes und im Grundsatz generalisierbares Beispiel für Lücken in der sozialen Sicherung dienen (siehe S. 15). Die Verbesserungen, die Ziel des Forschungsprojektes „Systemcheck“ sind, sollen auch anderen vulnerablen Gruppen besseren sozialen Schutz bringen.

Um Ungleichheiten auszugleichen, wurden alternative Modelle entwickelt. Zwei Beispiele dafür wurden hier vorgestellt: Smart – die Genossenschaft für Selbstständige bietet (Solo-)Selbstständigen die Möglichkeit, sich anstellen und wie Angestellte absichern zu lassen. Dies ermöglicht den Erhalt eines gemittelten Einkommens über das Jahr hinweg und somit den Ausgleich von Einkommenslücken.

Für Erwerbstätige in den darstellenden Künsten kann diese Alternative eine Verbesserung darstellen, wenn sie nicht versicherungspflichtig in der KSK sind oder mit dem Teil ihres Einkommens Genoss*in bei Smart sind, der nicht selbstständig-künstlerisch ist.

Eine Mitgliedschaft in der Bayerischen Versorgungskammer, sichert „den Versicherten weitere Versorgungsleistungen, z. B. eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, eine Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld) und die Übernahme von Heilkostenzuschüssen zu“ (Bayerische Versorgungskammer 2023b). Der Kreis derer, die davon profitieren können, ist begrenzt, und festzustellen, wer dazu gehört, ist nicht unkompliziert.

Also bleibt es kompliziert, und am Ende geht es auch ums Geld und dessen Verteilung. Auch bei Smart bleibt nach den Abgaben zu wenig übrig, wenn nicht die Honorare endlich steigen. Und dann geht es um rechtliche Grauzonen. Es braucht Regelungen, die Erwerbstätigen in atypischen Arbeitsverhältnissen Rechtssicherheit garantieren und sie von ihren finanziellen Sorgen und individuell zu tragenden sozialen Risiken entlasten.

Quellenverzeichnis

Auerbach, Nora; Laaser, Sonja; Pohl, Friedrich. (2022). Hybride Vertragsverhältnisse in den darstellenden Künsten. In: Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.): Das Schlechteste aus zwei Welten? Hybrid-Erwerbstätige in den darstellenden Künsten, → https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2022-06/220204_TD2_Das_Schlechteste_aus_zwei_Welten_Systemcheck.pdf (abgerufen 17.04.2023).

Bayerische Versorgungskammer. (2023a). Merkblatt 10c: Über die freiwillige Versicherung selbständiger freier Künstler, → <https://www.buehnenversorgung.de/Portals/4/Media/Dokumente/-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter/MB%2010c%20Vddb.pdf?ver=13:11:14.16.05.2023> (abgerufen am 16.05.2023).

Bayerische Versorgungskammer. (2023b). Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen vom 12. Dezember 1991, Bundesanzeiger, S. 8326 und 1992, S. 546, zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. Dezember 2022, Bundesanzeiger AT 15.12.2022, → https://www.buehnenversorgung.de/Portals/4/Media/Dokumente/-Rechtsgrundlagen/Satzung%20Vddb_mit%20EVA.pdf?ver=00:56:21.04.05.2023 (abgerufen am 16.05.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2021). Soziale Sicherung im Überblick. Bonn.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2023). Lexikon der Entwicklungspolitik, → <https://www.bmz.de/-de/service/lexikon#lexikon=13916> (abgerufen am 08.05.2023).

Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V. (2023). On the Road, → <https://darstellende-kuenste.de/projekte#anchor-1753> (abgerufen am 13.04.2023).

Butterwegge, Christoph. (2005). Krise und Zukunft des Sozialstaates, 1. Aufl., (6. Aufl. 2018), Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.

Deutscher Bundestag. (2021). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss). Drucksache 19/29893, → <https://dserver.bundestag.de/btd/19/298/1929893.pdf> (abgerufen am 17.04.2023).

Deutscher Gewerkschaftsbund. (2023). Was ist die Grundrente und wer bekommt sie?, → <https://www.dgb.de/themen/++co++c37041ee-f1d6-11ea-bff8-001a4a160123> (abgerufen am 8.5.2023).

Eder, Thomas Fabian. (2023). Threatened in the making: institutional consolidation and precariousness in the independent performing arts in Europe. International Journal of Performance Arts and Digital Media, 19 (1), 40–59.

Esping-Andersen, Gøsta. (1990). *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Fachinger, Uwe. (2022). Hybrid Arbeitende in den darstellenden Künsten. Anmerkungen zur Altersvorsorge. In: Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.): *Wer kümmert sich? Soziale Absicherungsoptionen und -hürden für hybrid arbeitende Künstler*innen*. Berlin.

Fenner, Sören; Happich, Anica; Kiehne, Laura. (2022). Verwaltung frisst Kunst. In: Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.): *Das Schlechteste aus zwei Welten? Hybrid-Erwerbstätige in den darstellenden Künsten*, → https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2022-06/220204_TD2_Das_Schlechteste_aus_zwei_Welten_Systemcheck.pdf (abgerufen am 13.04.2023).

Fitzenberger, Bernd; Kagerl, Christian. (2023). Viele Dienstleistungsbranchen nutzten Kurzarbeit in der Corona-Krise zeitweise stärker als das produzierende Gewerbe. In: IAB-Forum 20. März 2023, → <https://www.iab-forum.de/viele-dienstleistungsbranchen-nutzen-kurzarbeit-in-der-corona-krise-zeitweise-staerker-als-das-produzierende-gewerbe/> (abgerufen am 10.5.2023).

Haak, Carroll. (2006). *Von Künstlern lernen: Mehrfachbeschäftigung, Bildung und Einkommen auf den Arbeitsmärkten von Künstlern*. Discussion Papers, Research Unit: Labor Market Policy and Employment SP I 2006-123, WZB Berlin Social Science Center.

Haak, Carroll; Schneider, Hilmar. (2012). *Zur sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern. Eine Bestandsaufnahme*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Haan, Peter et al. (2017). *Entwicklung der Altersarmut bis 2036: Trends, Risikogruppen und Politiksznarien*, ZEW-Gutachten und Forschungsberichte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

INES Berlin – Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung. (2022). *Offene Fragen in quantitative Umfrage im Forschungsprojekt „Systemcheck“*. Berlin.

Internationales Theaterinstitut e. V. (2023). *Touring Artists*, → <https://www.touring-artists.info/home> (abgerufen am 13.04.2023).

Kasza, Gregory J. (2002). The Illusion of Welfare ‚Regimes‘. *Journal of Social Policy*, 31 (2): 271–287.

Koselleck, Reinhart. (1979) [1959]. *Kritik und Krise – eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Koselleck, Reinhart. (1982). „Krise“. In: Otto Brunner et al. (Hg.): *Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 617–650.

Künstlersozialkasse. (2023). *Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2023*.

- Lessenich, Stephan. (2008). Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: transcript.
- Manske, Alexandra. (2022). Hybride Arbeit. Soziologische Perspektiven auf eine Spielart flexibler Arbeit. In: Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.): Das Schlechteste aus zwei Welten. Berlin, S. 20–36.
- Nehring, Elisabeth. (2023). Projekte der Wissensvermittlung und Beratung in den darstellenden Künsten. In: Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.): Wissen teilen – Theater machen. Fachkonferenz des Projektes „Background“ des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e. V. 21. und 22. September 2022 im WUK Theater Quartier, Halle (Saale). Dokumentation, → https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2023-03/BFDK_Background_Dokumentation_FaKo_2022.pdf (abgerufen am 13.04.2023).
- Norz, Maximilian. (2016). Faire Arbeitsbedingungen in den darstellenden Künsten und der Musik?! Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 319, 2016. Düsseldorf.
- Nussbaum, Martha C. (2000). Women and human development: The capabilities approach. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha C. (2015). Fähigkeiten schaffen: Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität. Kosmopolis, 3. Freiburg im Breisgau: Alber.
- OECD (2023). Better Life Index. → <https://www.oecdbetterlifeindex.org/de/> (abgerufen am 08.05.2023).
- Prowse, Martin. (2003). Towards a clearer understanding of ‚vulnerability‘ in relation to chronic poverty. Chronic Poverty Research Centre (CPRC). Working Paper, No 24, o. O.
- Pusch, Toralf; Seils, Eric. (2022). Mindestlohn 12 Euro. Auswirkungen in den Kreisen. WSI Policy Brief Nr. 72, September 2022.
- Schmidt, Thomas. (2017). Theater, Krise und Reform: Eine Kritik des deutschen Theatersystems. Wiesbaden: Springer VS.
- Schubert, Klaus; Klein, Martina. (2020). Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Sen, Amartya. (2000). Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. München: Hanser Verlag.
- Senghaas-Knobloch, Eva. (1999). Von der Arbeits- zur Tätigkeitsgesellschaft. Arbeit, 8 (2), 117–136.

Speicher, Hannah; Haunschild, Axel. (2022). Im freien Fall. Beschäftigungsformen, soziale Sicherungen, Selbstverständnisse und Bewältigungsstrategien in den freien darstellenden Künsten. Bundesverband Freie Darstellende Künste (Hg.), → https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2022-12/221121_DP1_Im_freien_Fall.pdf (abgerufen am 08.05.2023).

Statistisches Bundesamt. (2023). Kinderbetreuung, → https://www.amtlich-einfach.de/DE/ThemenBuerger/FamilieGesellschaft/Kinderbetreuung/Kinderbetreuung_node.html#40 (abgerufen am 16.05.2023).

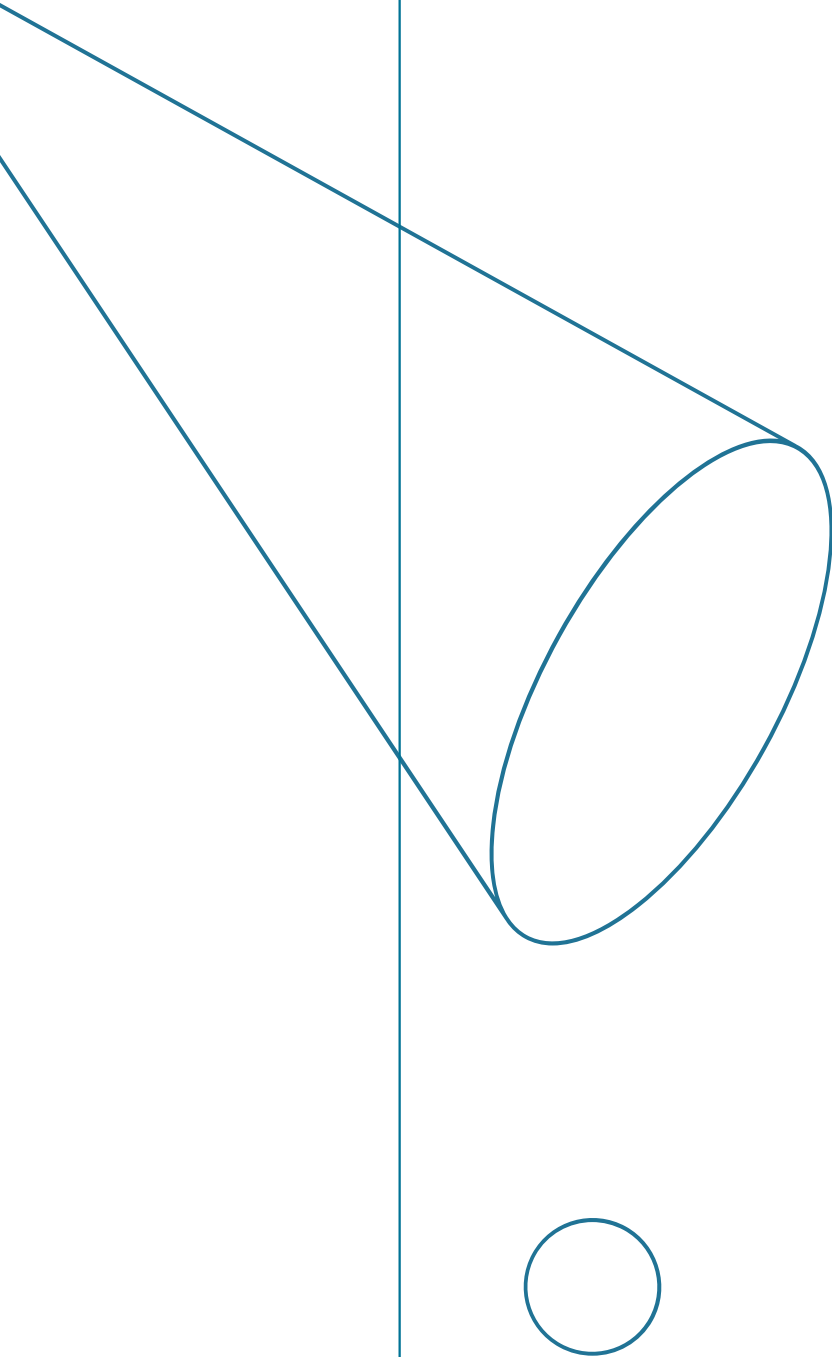
Vereinte Nationen. (1948). Resolution der Generalversammlung 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. New York.

Wagner, Bernd; Zimmer, Annette (Hg.). (1997). Krise des Wohlfahrtsstaates – Zukunft der Kulturpolitik. Essen: Klartext.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut. (2022). WSI Verteilungsmonitor. Armutsgrenzen nach Haushaltstypen → <https://www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.html> (abgerufen am 08.05.2023).

Zimmer, Annette; Mandel, Birgit. (2021). Die Krise der darstellenden Künste und die Rolle der Kulturpolitik. In: Annette Zimmer, Birgit Mandel (Hg.): Cultural Governance. Legitimation und Steuerung in den darstellenden Künsten. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–15.

Anhang



Biografien

Cilgia Carla Gadola leitet das Forschungsprojekt „Systemcheck“ des BFDK. Sie studierte zeitgenössischen Tanz, Theater- und Tanzwissenschaft. Seit 2006 lebt und arbeitet sie in Berlin, u. a. als Produktionsleitung für Choreograf*innen und Freie Theater, Kuratorin und als Projektleitung für den Fonds Darstellende Künste e. V. Sie war im Vorstand von Zeitgenössischer Tanz Berlin e. V. und ist im Sprecher*innenkreis der Koalition der freien Szene Berlin.

Prof. Dr. Axel Haunschild ist Direktor des Instituts für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover. Seine Forschungsgebiete sind u. a. neue Arbeits- und Organisationsformen, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungssysteme in der Kreativwirtschaft und in den Künsten, Mitbestimmung und Work-Life Boundaries. Neben seiner Mitwirkung im Projekt „Systemcheck“ ist er zusammen mit Jens Roselt (Universität Hildesheim) an einem Projekt zur freien Theaterszene an der DFG-Forschungsgruppe „Krisengefüge der Künste. Institutionelle Transformationsdynamiken in den darstellenden Künsten der Gegenwart“ beteiligt.

Alicja Möltner ist Mitbegründerin, Co-Geschäftsführerin und Vorstand von SMartDe eG, Existenzgründerin und Projektmanagerin im Kultur- und Kreativbereich, langjährige Koordination und Beratung beim Beratungsangebot von Touring Artists.

Dr. Hannah Speicher ist Theaterwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen auf dem Gegenwartstheater und dem Zusammenhang zwischen Theaterästhetiken und den dazugehörigen Produktions- und Arbeitsbedingungen. Ihre Dissertation „Das Deutsche Theater nach 1989. Eine Theatergeschichte zwischen Resilienz und Vulnerabilität“ erschien 2021 bei transcript Verlag.

Magdalena Ziomek ist Gründerin, Co-Geschäftsführerin und Vorstandsmitglied gemeinnütziger Vereine wie agitPolska e. V. und Smart Netzwerk für Kreative e. V., der Genossenschaft SMartDe eG und Smart Bildungswerk gGmbH.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V.
Dudenstr. 10
10965 Berlin
→ www.darstellende-kuenste.de

Vorstand: Nina de la Chevallerie, Anne-Cathrin Lessel,
Matthias Schulze-Kraft, Ulrike Seybold, Tom Wolter

Geschäftsführung: Helge-Björn Meyer, Sandra Soltau,
Anna Steinkamp

Reihe

Themendossiers im Rahmen von Systemcheck

1. Auflage 2023

Autor*innen

Cilgia Gadola, Axel Haunschild, Alicja Möltner, Hannah Speicher,
Magdalena Ziomek

Redaktion

Cilgia Gadola, Anna Steinkamp

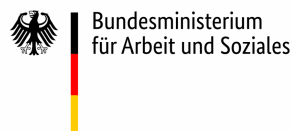
Lektorat

Silke Leibner, Lektorat Silbenschliff

Design

Panatom Media Generator

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages